

**Gemeindesatzung
für die Kindertagesstätten
der Gemeinde Grünwald
(Kindertagesstättensatzung)**

vom 02.05.2006, in Kraft getreten am 01.09.2006
(GrüAbl. Nr. 20/19.05.2006)

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl 1998, Seite 796) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. 4. 2001 (GVBl 2001, Seite 140) in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vom 08.07.2005 folgende

**Gemeindesatzung
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Grünwald**

§ 1 - Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Grünwald betreibt gemeinnützig und ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
2. Gemeindliche Kindertagesstätten sind:
 - a) die Kinderkrippe vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten (= Vollendung des 3. Lebensjahres),
 - b) die Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule,
 - c) die Schülertagesstätte für schulpflichtige Kinder von der Einschulung bis zum Ende ihrer Schulzeit in Grünwald.

§ 2 - Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Grünwald sind Einrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG, in Kraft getreten am 1. 8. 2005).

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP).

§ 3 - Personal

Die Gemeinde Grünwald stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige pädagogisch ausgebildete Personal.

**§ 4
Gebühren**

Für die Gebührenerhebung erlässt die Gemeinde Grünwald eine eigene Gebührensatzung, gültig in der jeweiligen Fassung.

§ 5 - Beiräte

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat einzurichten.

§ 6 - Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern.
2. Die Anmeldung für den Besuch einer Kindertagesstätte soll nach vorheriger Terminabsprache zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgen, spätestens am 30. April für das kommende Kindergarten-/Hortjahr. Anmeldungen zu einem späteren Termin sind möglich.
3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
4. Nach Ziffer 2 zu spät eingegangene Anmeldungen finden nur bei freien Plätzen Anspruch auf Berücksichtigung in der Reihenfolge der Dringlichkeitsstufen.
5. Für Schüler aus der Mittagsbetreuung bietet die Schülertagesstätte während der Ferien bis 14 Uhr eine Betreuung an. Die Anmeldung hierfür richtet sich nach Ziffer 2. Die schriftliche Anmeldung kann nur bei der Leitung der Schülertagesstätte erfolgen.

§ 7

**Grundsätze für die Aufnahme
in eine Kindertagesstätte**

1. Die Aufnahme erfolgt vorrangig für Kinder, deren 1. Wohnsitz in Grünwald ist.
2. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach der Anzahl der verfügbaren Plätze.
3. Aufnahmemonate für die Kindergärten und die Kinderkrippe sind September, November, Februar und April.
4. Sind nicht genügend freie Plätze in den Kindertagesstätten verfügbar, wird eine Auswahl in der Reihenfolge nachstehender Dringlichkeitsstufen getroffen. Bei Vorliegen von Anmeldungen gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der Anmeldung.
 - a) Kinder, die im darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig werden (betrifft nur die Kindergärten).
 - b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinstehend sind und zur Finanzierung des Lebensunterhaltes berufstätig sein müssen.

- c) Kinder, deren Familie sich in einer Notlage befindet, oder deren besondere familiäre Verhältnisse dies erfordern; die Entscheidung hierüber trifft in Abwägung der Situation die Leitung der Einrichtung.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen. (ausgenommen § 10, Ziffer 2, Buchst. d).
 - e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind einen Kindertagesstättenplatz hat.
 - f) In der Schülertagesstätte haben bei gleicher Dringlichkeit Kinder aus niedrigeren Klassen Vorrang vor Kindern höherer Klassen.
5. Gibt es für einen Platz mehrere Bewerber, ist demjenigen der Vorrang zu geben, dessen Wohnung räumlich näher bei der jeweiligen Kindertagesstätte liegt.
 6. Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, entsprechende Nachweise zur Begründung der Dringlichkeit zu verlangen.
 7. Soll ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kindergarten besuchen, kann die Gemeinde – vertreten durch die Kindergartenleitung – dies ermöglichen.
 8. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in Grünwald, sondern in umliegenden Gemeinden haben, - jederzeit widerruflich - als Gastkinder in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden. Die Wohnortgemeinde hat schriftlich zu bescheinigen, dass sie die Bezuschussung des Betreuungsplatzes übernimmt. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft die Gemeinde – vertreten durch den 1. Bürgermeister.
 9. Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte sind zu wahrheitsgemäßen Angaben aller, für den Tagesstättenbesuch und das Wohl des Kindes, erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Dies betrifft z. B. die Einnahme von Medikamenten, therapeutische Maßnahmen etc.. Unrichtige oder fehlerhafte Angaben können zur Kündigung des bereits zugeteilten Platzes führen.
 10. Vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte müssen die Personensorgeberechtigten Betreuungszeiten (Buchungszeiten) wählen. Die Zeiten hierzu sind im § 11 aufgeführt. In der Regel wird die Buchungszeit für ein Kindertagesstättenjahr festgelegt. Eine Veränderung ist in begründeten Ausnahmefällen während des Jahres möglich, immer dann zum 1. eines Monats. Über einen Antrag entscheidet jeweils die Leitung der Einrichtung.
 11. Bei Kindergartenkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindest-buchungszeit von 20 Std.

pro Woche möglich. Die Kernzeit für die Bildungsarbeit (9.00 – 11.30 Uhr) muss darin eingeschlossen sein.

12. Bei Platzmangel werden Krippenkinder, die längere Betreuungszeiten benötigen, bei der Aufnahme bevorzugt.

§ 8 - Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Bei Vollbesetzung einer Einrichtung werden die Leitungen der anderen gemeindlichen Kindergärten über die Anmeldung informiert, mit dem Ziel einer möglichen Aufnahme. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte.

Die Personensorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Platzzusage. Sollten sich diese binnen einer gesetzten Frist nicht zurückmelden, wird der Platz anderweitig vergeben und die Anmeldung gilt als nichtig.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt unbefristet und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit findet bei Grünwalder Kindergarten-Kindern grundsätzlich nicht statt. Die Dringlichkeit ist aber bei jedem Wechsel von der Krippe zum Kindergarten bzw. vom Kindergarten zur Schülertagesstätte erneut zu prüfen.

In der Kinderkrippe und der Schülertagesstätte wird bei mangelnden Plätzen jährlich eine Dringlichkeitsüberprüfung vorgenommen.

Ein Nachweis über die Fortdauer der begründeten Aufnahme bei einem Gastkind ist jeweils zum Beginn des neuen Kindergarten-/Hortjahres unaufgefordert vorzulegen.

2. Für Kinder, die ihren ersten Wohnsitz nicht oder nicht mehr in der Gemeinde Grünwald haben, bedarf der weitere Besuch in einer Kindertagesstätte der Zustimmung des 1. Bürgermeisters (siehe § 7, Ziffer 8).
3. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten muss die Stufe der Sauberkeitserziehung soweit erreicht sein, dass das Kind rechtzeitig Bescheid gibt, wenn es zur Toilette muss.
4. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in eine Kindertagesstätte nach den Dringlichkeitsstufen des § 7, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Anmeldung.

5. Bei einer Betreuungszeit nach 12.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend (ausgenommen Kindergarten Marienkäfer).

§ 9 - Ausscheiden

1. Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
2. Die Kündigung ist spätestens drei Wochen zum Monatsende durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
3. Für Kinder, die grundsätzlich ab dem nächsten Schuljahr die Schule besuchen können, muss die Entscheidung der Personensorgeberechtigten über die Einschulung spätestens bis zum 31. Mai der Leitung des Kindergartens schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10 - Ausschluss

1. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertagesstätte bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Die Gebühr für den entsprechenden Monat wird trotzdem fällig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird;
 - d) ein Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - e) die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird,
 - f) eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnungen ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - h) keine positive Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern zum Wohle des Kindes zustande kommt.
3. Der Ausschluss ist unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,

- wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet,
- wenn es ernsthaft erkrankt ist,
- wenn es gem. § 45 Bundesseuchengesetz die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.

Die Gesundheit muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

Soll ein Kind trotz Salmonelleninfektion die Kindertagesstätte besuchen, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung, da geklärt werden muss, ob die Hygieneanweisungen vom Kind zuverlässig befolgt werden können.

Bei Kopflausbefall (Läuse oder Nissen) kann das Kind die Kindertagesstätte 9 Tage lang nicht besuchen. Anschließend wird von Seiten der Einrichtung erneut geprüft, ob das Kind frei von Nissen und Läusen ist.

5. Die Entscheidung trifft in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 4 die Leitung der entsprechenden Kindertagesstätte.
6. Kosten für die Erstellung ärztlicher Bescheinigungen werden von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 11

Öffnungszeiten und Ferienregelungen

1. In den gemeindlichen Kindertagesstätten können die Kinder zu folgenden Öffnungszeiten betreut werden:

a) Kinderkrippe im Struwelpeter:

Mo. – Do. 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 – 16.00 Uhr

Mögliche Buchungszeiten:

7.00 – 12.00 Uhr
8.00 – 12.00 Uhr
7.00 – 15.00 Uhr
8.00 – 15.00 Uhr
7.00 – 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
8.00 – 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr

b) Kindergarten Max, Moritz und Struwelpeter:

Mo. – Do. 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 – 16.00 Uhr

Mögliche Buchungszeiten:

7.00 – 12.00 Uhr
8.00 – 12.00 Uhr
7.00 – 14.00 Uhr
8.00 – 14.00 Uhr
7.00 – 15.00 Uhr
8.00 – 15.00 Uhr
7.00 – 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
8.00 – 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr

c) Kindergarten Marienkäfer:

Mo. – Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

Mögliche Buchungszeiten:

7.00 – 12.00 Uhr
 8.00 – 12.00 Uhr
 7.00 – 14.00 Uhr
 8.00 – 14.00 Uhr

Bring- und Abholzeiten sind in den Kindergärten und in der Kinderkrippe jeweils in der ersten ganzen und letzten halben Stunde der Buchungszeit.

In den Kindergärten sind mindestens 20 Std. pro Woche zu buchen. Die Buchungszeit muss die Kernzeit von 9.00 – 11.30 Uhr einschließen.

Für die Buchung sind Urlaubs- oder Krankheitszeiten ohne Relevanz.

d) Schülertagesstätte LIFE

Mo – Do. 11.30 – 18.00 Uhr
 Fr. 11.30 – 17.00 Uhr

Mögliche Buchungszeiten:

Mo – Do. 11.30 – 15.30 Uhr
 11.30 – 16.30 Uhr
 11.30 – 17.30 Uhr
 11.30 – 18.00 Uhr
 12.00 – 16.00 Uhr
 12.00 – 17.00 Uhr
 12.00 – 18.00 Uhr
 13.00 – 17.00 Uhr
 13.00 – 18.00 Uhr

Fr. 11.30 – 15.30 Uhr
 11.30 – 16.30 Uhr
 12.00 – 16.00 Uhr
 12.00 – 17.00 Uhr
 13.00 – 17.00 Uhr

In den Schulferien (außer der Sommerschließzeit der Schülertagesstätte) liegen die Öffnungszeiten zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, bzw. am Freitag bis 17.00 Uhr.

Es gibt dann eine tägliche Kernzeit zwischen 11.00 und 15.00 Uhr. Die Buchungszeit muss diese Zeit einschließen. Dies ist nötig, damit gemeinsame Unternehmungen stattfinden können.

Die Kinder gehen direkt nach Schulschluss in die Schülertagesstätte.

Abholzeiten sind jeweils in der letzten halben Stunde der Buchungszeit.

- Die Kindergärten und die Krippe sind im Sommer 4 Wochen geschlossen. Die Schließung erfolgt zeitlich versetzt. Während zwei Wochen sind alle Kindergärten zu. Die restlichen zwei Wochen haben berufstätige Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in dringenden Fällen in einer Bedarfsguppe (anderer Kindergarten) unterzubringen.

Die Kinderkrippe schließt gleichzeitig wie der Kindergarten Struwelpeter.

Die Schülertagesstätte ist während der letzten beiden Wochen der Schul-Sommerferien geschlossen.

- Während der Schulferien öffnet die Schülertagesstätte um 7.00 Uhr.

Zusätzliche Buchungszeiten für diese Tage werden extra berechnet.

Für Schulkinder aus der Mittagsbetreuung werden in den Ferien (Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien) 20 Plätze von 7.00 bis 14.00 Uhr in der Schülertagesstätte angeboten.

Mindestbuchungszeit: 1 Woche

Mögliche tägliche Buchungszeit hierfür:
 7.00 – 14.00 Uhr
 8.00 – 14.00 Uhr
 9.00 – 14.00 Uhr

- Die Weihnachtsferien dauern in allen Kindertagesstätten vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar.
- An gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Kostenerstattung.
- Das Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien und endet zum Beginn der nächsten Sommerferien jeder Einrichtung.

§ 12

Besuchsregelung – Krankheitsmeldung

- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die jeweiligen Buchungszeiten sind einzuhalten. Bei Abwesenheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- Die Personensorgeberechtigten der Kinder der Schülertagesstätte haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Ist dies nicht der Fall, muss das Kind pünktlich abgeholt werden.
- Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause bleiben. Wenn es an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet. Erkrankte Kinder müssen unverzüglich abgeholt werden.

4. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

**§ 13
Unfallversicherungsschutz**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Gemeinde haftet für Wegunfälle im Rahmen der bestehenden Versicherungen.
2. Die Kinder der Kindertagesstätten sind während ihres Aufenthalts und bei Ausflügen unfallversichert.

**§ 14
Haftung**

1. Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

**§ 15
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Grünwald vom 01.05.2002 außer Kraft.